

reife Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge einschließlich Gleiskettenfahrzeuge mit Laufflächen ohne Gummibelag sind vom Verkehr auf Autobahnen ausgeschlossen. Als Zufahrtswege vom und zum Straßennetz dürfen nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlußstellen benutzt werden. Das Überqueren der Autobahnen auf gleicher Höhe ist untersagt. Ausnahmen sind nur an solchen Stellen gestattet, die mit dem Verkehrszeichen „Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten“ (Anlage 1 Bild 37) gekennzeichnet sind.

(7) Auf Autobahnen ist mit Kraftfahrzeugen auf der rechten Hälfte der in Fahrtrichtung rechts liegenden Fahrbahn zu fahren. Die linke Hälfte der Fahrbahn ist nur zum Überholen bestimmt. Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zur Erlangung der Fahrerlaubnis dürfen auf Autobahnen nicht durchgeführt werden.

§ 7

Fahrgeschwindigkeiten

(1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt, sofern nicht durch aufgestellte Verkehrszeichen besondere Geschwindigkeitsbegrenzungen festgelegt sind,

- | | |
|--|-----------|
| a) innerhalb geschlossener Ortschaften: | 50 km/h; |
| auf gekennzeichneten Schnellstraßen
(Anlage 1 Bild 48 bis 48 b) wird allgemein
oder für einzelne Fahrzeugarten die
zulässige Höchstgeschwindigkeit weiter
heraufgesetzt; | |
| b) außerhalb geschlossener Ortschaften: | |
| für Personenkraftwagen und Krafträder | 90 km/h, |
| für alle übrigen Fahrzeuge | 80 km/h; |
| c) auf Autobahnen: | |
| für Personenkraftwagen und Krafträder | 100 km/h, |
| für alle übrigen Kraftfahrzeuge | 80 km/h. |

Die geschlossene Ortschaft beginnt am Ortseingangsschild (Anlage 1 Bild 53) und endet am Ortsausgangsschild (Anlage 1 Bild 53 a).

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 hat der Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung nachzukommen; notfalls hat er sein Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Einbiegen in eine andere Straße, an Gefällstrecken, vor gekennzeichneten Übergängen für Fußgänger (Anlage 1 Bild 8) und "Fußgängerschutzwegen (Anlage 1 Bild 59), an haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Fahrbahnglätte, bei schlechten Sicht- oder Straßenverhältnissen und an unübersichtlichen Straßenstellen.

(3) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Abstand einzuhalten, um ein Auffahren zu verhindern. Das gilt insbesondere für das Fahren in Kolonnen.

§ 8

Ausweichen und Überholen

(1) Fahrzeugführer haben rechtzeitig und in ausreichendem Maße nach rechts auszuweichen. Wenn Fahrzeuge beim Begegnen wegen eines Hindernisses nicht sicher aneinander vorbeifahren können, hat der Fahrer, auf dessen Seite sich das Hindernis befindet, den entgegenkommenden Fahrzeugen die Durchfahrt zu gewähren. Als Hindernis gilt auch ein haltendes Fahr-

zeug. Ist an einengenden Stellen das Vorbeifahren sich begegnender Fahrzeuge nicht ohne Gefährdung möglich, muß derjenige Fahrzeugführer warten oder zurückfahren, für den es leichter und weniger gefährlich ist.

(2) Es ist links zu überholen. Die Absicht des Überholens kann durch Warnsignale (kurze Licht- oder Schallzeichen) angezeigt werden. Fahrzeuge, deren Fahrtrichtungsänderung nach links angezeigt wird und die zum Zwecke des Linksabbiegens eingeordnet wurden, sind rechts zu überholen. Halten solche Fahrzeuge verkehrsbedingt an, kann unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr rechts vorbeigefahren werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften kann auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung bei mehrspurigem Verkehr mit der erforderlichen Vorsicht und unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr an langsamer fahrenden Fahrzeugen links oder rechts vorbeigefahren werden; das Vorbeifahren gilt nicht als Überholen.

(4) Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ist die Absicht des Überholens oder des Vorbeifahrens an einem auf der rechten Fahrbahnseite befindlichen Hindernis durch die Benutzung der Fahrtrichtungsanzeiger oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig und deutlich dem nachfolgenden Verkehr bekanntzugeben, sofern die bisher innegehabte Fahrspur verändert wird. Dies befreit nicht von der notwendigen Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr.

(5) Das Überholen ist nur gestattet, wenn der Fahrzeugführer sich davon überzeugt hat, daß

- a) er selbst nicht beim Beginn des Überholens von einem anderen Fahrzeug überholt wird;
- b) der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen, einschließlich Wiedereinordnen, zuläßt;
- c) keine Gefährdung oder Behinderung des zu Überholenden und des übrigen Verkehrs eintreten kann;
- d) der zu Überholende nicht die Änderung seiner Fahrtrichtung auf der Überholseite angezeigt hat und
- e) kein Überholverbot gemäß Abs. 6 vorliegt.

(6) Das Überholen ist nicht gestattet an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen, besonders unmittelbar vor Bergkuppen und an Fahrbahneinengungen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge dürfen sich untereinander nicht überholen, wenn ein Überholverbot durch Verkehrszeichen (Anlage 1 Bild 35) angezeigt ist.

(7) Der Führer des zu überholenden Fahrzeuges hat nach rechts auszuweichen, soweit es erforderlich und ohne Gefährdung möglich ist. Er darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen und den Überholenden nicht behindern.

(8) Jede nur für eine Verkehrsart bestimmte Fahrbahn und jede unbefestigte Fahrbahn (Sommerweg) neben einer befestigten gelten beim Ausweichen und Überholen als selbständige Straßen.

(9) Schienenfahrzeugen ist rechts auszuweichen; sie sind rechts zu überholen. Läßt der Raum zwischen Schienenfahrzeug und Fahrbahnrand dies nicht zu, so muß rechtzeitig links ausgewichen werden; es darf links überholt werden, wenn dadurch der Gegenver-